

PROGRAMM- UND FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN



Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, Bonn (kurz: GIZ) und Cultural Vistas, New York (kurz: CV) führen im Auftrag des Deutschen Bundestages und des Amerikanischen Kongresses das Parlamentarische Patenschafts-Programm für junge deutsche Berufstätige durch.

Nachfolgend sind die Bedingungen aufgeführt, die für die deutschen Teilnehmer gelten.

GESUNDHEITLICHE EIGNUNG

1. Die GIZ/CV können vom Teilnehmer jederzeit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen und ggf. die Teilnahme zurückziehen.
2. Unvollständige oder unrichtige Angaben zum Gesundheitszustand können einen Ausschluss von der Programmteilnahme zur Folge haben. Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands vor oder nach der Teilnahmezusage ist GIZ/CV innerhalb einer Woche zu informieren.
3. Die Programmteilnahme ist mit einem vom Teilnehmer nachzuweisenden Impfschutz verbunden. Der erforderliche Nachweis der notwendigen Impfungen muss in Englisch verfasst sein (gelber internationaler Impfausweis).
4. Der Teilnehmer erklärt, dass er fahrtüchtig ist und dies durch einen gültigen Führerschein nachweisen kann. Für die Programmteilnahme ist die Fahrerlaubnis und Fahrtüchtigkeit erforderlich.

SPRACHTEST

Der Teilnehmer legt auf Anforderung von GIZ/CV vor Ausreise einen Sprachtest zur Bewertung und Aufnahme in ein amerikanisches College ab (TOEFL – Test of English as a Foreign Language). Ort und Zeit der Testabnahme werden vorgegeben und rechtzeitig mitgeteilt.

SEMINARE

Die Teilnahme an den im Programm integrierten Seminaren in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten ist obligatorisch. Die Termine werden von GIZ/CV vorgegeben.

VISUM

1. Der Teilnehmer erhält von der GIZ/CV ein "Certificate of Eligibility" (DS-2019); mit dieser Unterlage beantragt er ein "J-1" Visum beim zuständigen amerikanischen Generalkonsulat.
2. Das J-1 Visum ist mit einer Sperrklausel verbunden, die einen erneuten Aufenthalt in den USA für 2 Jahre nach Programmende unterbindet, sofern er eine Arbeitserlaubnis von Seiten amerikanischer Einwanderungsbehörden erfordert (sogenanntes "Two-Year Home Country Residence Requirement"). Das heißt, dass die Teilnehmer nach der Rückkehr zwei Jahre lang kein Arbeitsvisum (H, L, E), kein Einwanderungsvisum und kein Investorenvisum beantragen können. Alle anderen Visa und Aufenthaltsmöglichkeiten bleiben bestehen, z.B. auch ein weiteres Studium, Praktikum, Forschungsaufenthalte, etc.
3. Das J-1 Visum beinhaltet keine Arbeitserlaubnis außerhalb des im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms zu absolvierenden Praktikums.
4. Eine Verlängerung der Programmdauer von 12 Monaten und des damit verbundenen J-1 Visums ist nicht möglich. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er nach Beendigung des Programms in

den USA in sein Heimatland zurückkehren muss. Eine Statusänderung des Visums kann nicht durch die GIZ/CV unterstützt werden. Eine Auswanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika ist nicht möglich.

5. Der Teilnehmer erkennt an, dass sein Antrag für ein J-1 Visum von der amerikanischen Botschaft/Konsulat abgelehnt werden kann und durch GIZ/CV kein Anspruch auf ein Visum besteht.
6. Der Teilnehmer erklärt, dass er vorher noch kein J-1 Visum beantragt hat, bzw. ihm bisher noch kein J-1 Visum ausgestellt worden ist.
7. Um dieses Visum zu beantragen, benötigt der Teilnehmer einen für die Dauer des Aufenthaltes gültigen, maschinenlesbaren Reisepass, der zum Zeitpunkt der Teilnahmebestätigung vorliegen bzw. umgehend beantragt werden muss.

AUSREISE / WIEDEREINREISE / REISEN WÄHREND DES AUSLANDSJAHRES

1. Die GIZ/CV benennen Fluggesellschaft und -termin. Aus- und Wiedereinreise erfolgen in der Gruppe. Der Teilnehmer muss sich auf mögliche Terminänderungen einrichten.
2. Reisen sind vor dem 1. Juli des Wiederausreisejahres nicht vorgesehen. Kurztrips bis zu vier Tagen sind nur erlaubt, wenn diese nicht mit den Pflichten des Teilnehmers während der Colleaguephase, Jobsuche/Arbeitsplatzsuche und (der eigentlichen) Arbeitsphase des Programmes im Widerspruch stehen. Reisen, die länger als vier Tage dauern, müssen durch Cultural Vistas genehmigt werden. Ebenso müssen für Reisen außerhalb der USA die Genehmigung von CV und dem US Department of State eingeholt werden. Sobald diese Genehmigung vorliegt, müssen Teilnehmer ihr DS-2019 Formular an CV schicken, um es unterschreiben zu lassen. Reisen während der Winterpause sind nur dann gestattet, wenn bereits eine Arbeitsbestätigung vorliegt. Während der Praktikumsphase dürfen keine extra Tage freigenommen werden, außer den in der Firma üblichen (und z.B. Wochenenden, Feiertage). "Spring break" ist nicht Teil des Programms; falls ein Teilnehmer an einer Universität/College angestellt ist und daher während des „spring break“ nicht arbeiten kann oder muss, sind die Reisetage nach wie vor auf vier Tage begrenzt.

FINANZIELLE LEISTUNGEN

1. Finanzielle Leistungen der Zuwendungsgeber:

Das Programm beinhaltet, vorbehaltlich der Bewilligung durch den Deutschen Bundestag und den Amerikanischen Kongress, folgende Leistungen der Zuwendungsgeber:

- a) TOEFL: Das Testmaterial einschließlich der Testauswertung wird von GIZ finanziert;
- b) Vorbereitungsseminar, Fahrtkosten bis zur Höhe der 2. Klasse Bundesbahn (günstigster Preis; Sparangebote), Unterkunft und Verpflegung;
- c) Hin- und Rückflug Deutschland - USA sowie inneramerikanische Reisekosten zum/vom Platzierungsort werden übernommen; An- und Abreise zum Flughafen in Deutschland werden nicht übernommen;
- d) Unfall- und Krankenversicherungsschutz in den USA für den Zeitraum der Programmdauer (bitte beachten Sie den Punkt *Versicherungsschutz*);
- e) Einführungsseminar in den USA (Unterkunft, teilweise Verpflegung);
- f) Studiengebühr (für 1 Semester oder 1 Quarter, bis zu 12 "College-Credits" oder von CV festgelegtes "Vollzeitäquivalent") für Schulbesuch an einem Community College oder ggf. einer anderen Bildungseinrichtung. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, dass ein Teilnehmer über die gesamte Dauer des Programmjahres in Teilzeit studiert und arbeitet. In diesem Fall bezahlt Cultural Vistas die College-Credits (12 College-Credits insgesamt, jeweils 6 College-Credits pro Semester oder Äquivalent);

Ein Teilnehmer, dessen Studiensemester schon ca. Ende November endet, ist gehalten, ggfs. bis Mitte Dezember seine Arbeitsstelle anzutreten. Alle Teilnehmer müssen spätestens im Januar mit der Berufstätigkeit begonnen haben und sind gehalten, bis Ende Juni durchgehend zu arbeiten.

- g) Zuschüsse für Unterbringung während der Studienzzeit bis Arbeitstätigkeit/ Praktikumsbeginn: bis zu fünf Monate (\$225-\$325 pro Monat) bzw. bis zu 11 Monate (\$112,50-\$162,50 pro Monat). (Bitte beachten Sie den Punkt 2c) unter *Finanzielle Leistungen*);

Die Unterbringung bei einer Gastfamilie (gegebenenfalls auch Einzelperson) ist der Regelfall. In organisatorisch zwingenden Einzelfällen erfolgt die Unterbringung im Wohnheim oder Apartment. In begründeten und **genehmigten** Ausnahmefällen ist zu Beginn der Arbeitsphase der Umzug eines Teilnehmers in eine Region ohne wirksames CV-Kontakt Netzwerk möglich. In einem solchen Fall kann keine Garantie für eine durch CV organisierte Gastplatzierung gegeben werden. Auch könnten in einem solchen Fall die Verpflegungskosten die Summe von \$225-\$325 übersteigen. Der Teilnehmer trägt in diesem Fall die gesamten Verpflegungskosten mittels Arbeitsverdienst.

- h) Civic Education Seminar in Washington D.C. (Unterkunft, teilweise Verpflegung)
- i) Abschlusssseminar in den USA (Unterkunft, teilweise Verpflegung);
- j) Nachbereitungsseminar in der Bundesrepublik Deutschland: Fahrtkosten (wie Punkt 1b) unter *Finanzielle Leistungen*), Unterkunft, Verpflegung;

Außer den genannten Zuschüssen sind weitere Zuschüsse der Zuwendungsgeber an die Teilnehmer nicht möglich.

2. Finanzielle Eigenleistungen des Teilnehmers:

- a) VISUM: Die Teilnehmer tragen die Kosten für die Interview-Terminvereinbarung bei der US-Botschaft/Konsulat sowie die An- und Rückreise nach und evtl. Übernachtung in Berlin, Frankfurt oder München zwecks Beantragung des Visums;
- b) Der Teilnehmer zahlt während der Zeit der Arbeitstätigkeit/des Praktikums den von CV mit der Gastfamilie/-platzierung vereinbarten Zuschuss (\$225-\$325 monatlich) selbst an seine Gastfamilie/-platzierung. Absolviert der Teilnehmer während der Programmdauer ein Teilzeitpraktikum, zahlt er während dieser Zeit einen monatlichen Zuschuss (\$112,50-\$162,50) selbst an seine Gastfamilie/-platzierung; den Restbetrag (112,50-\$162,50) zahlt CV aus Programmmitteln an die Gastfamilie/-platzierung (s. hierzu auch Punkt 1h) unter *Finanzielle Leistungen*);
- c) Es muss sich um eine bezahlte Arbeitsstelle/Praktikum handeln. Der föderale Mindestlohn liegt derzeit bei \$7.25 pro Stunde und variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat. Es ist nicht zulässig, ein Arbeitsstellenangebot im erlernten Berufsbereich wegen höherer Gehaltsvorstellungen abzulehnen, wenn der Mindestlohn garantiert ist.
- d) Der Teilnehmer muss zumindest für die Dauer der Studienzzeit über ausreichende Eigenmittel verfügen, aus denen er Taschengeld und sonstige Kosten der Lebenshaltung bestreitet, soweit sie nicht durch Leistungen der Zuwendungsgeber abgedeckt sind. Der empfohlene Betrag ist **durchschnittlich € 4.500,-**. **Dieser Betrag beinhaltet die Kosten, die erfahrungsgemäß während des Programmjahres anfallen und bei Antritt des Programms vollständig zur Verfügung stehen müssen.** Zur weiteren finanziellen Absicherung wird dringend empfohlen, zusätzlich mindestens € 1.000,- für unvorhersehbare Kosten (z.B. Autoreparatur, Dollar-schwankungen sowie für Reiseaktivitäten) zur Verfügung zu haben.

SCHULBESUCH

1. CV wählt das College bzw. eine andere Bildungseinrichtung aus. Der Besuch zusätzlicher Bildungseinrichtungen kann nur in Absprache mit CV erfolgen. Für die Zahlung von Lehr- und Lernmaterial sowie eventueller zusätzlicher Gebühren ist im Regelfall der Teilnehmer verantwortlich.

2. Das Fortbildungsangebot der Community Colleges oder anderer am Programm beteiligter Bildungsinstitutionen ist zwar breit gefächert, muss jedoch im Einzelfall nicht unbedingt den beruflichen Fortbildungswünschen entsprechen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, in Absprache mit dem College die vorgeschriebenen "credit hours" so berufsbezogen zu belegen, wie das jeweilige Kursangebot dies zulässt.
3. Über zusätzlichen Englischunterricht entscheidet die zuständige Bildungseinrichtung in Abstimmung mit CV.
4. Der Besuch aller belegten Kurse ist obligatorisch. Die in den Kursen geforderten Leistungsnachweise müssen vom Teilnehmer erbracht werden.
5. Die Teilnehmer verpflichten sich, mind. 40 Stunden im Programmjahr in gemeinnützigen Projekten der Gemeinde mitzuarbeiten. Dies gibt ihnen Gelegenheit, soziale und berufliche Kontakte zu knüpfen und einen wichtigen Beitrag zu den deutsch-amerikanischen Beziehungen zu leisten. Diese ehrenamtliche Arbeit ist ein wichtiger Teil des amerikanischen Lebens.

PRAKTIKUM

1. GIZ/CV können keine Gewähr für die Vermittlung von Praktika geben, die der bisherigen Berufserfahrung des Teilnehmers voll entsprechen. Die eigenverantwortliche Mitarbeit jedes Teilnehmers bei der Praktikumssuche ist unerlässlich, muss in einer Excel-Tabelle festgehalten und auf Anfrage CV zugesendet werden.
2. Sobald ein Praktikumsplatz gesichert wird, informiert der Teilnehmer unverzüglich CV. CV behält sich die endgültige Entscheidung über dessen Annahme vor.
3. Da während der Praktikumszeit im Regelfall keine Zuschüsse vom Zuwendungsgeber gezahlt werden können, muss der Teilnehmer sicherstellen, dass es sich um einen **bezahlten Praktikumsplatz** handelt, bzw. dass er für alle finanziellen Anforderungen selbst aufkommen kann.

ÄNDERUNG DER PLATZIERUNG BZW. DER ANSCHRIFT

1. Ein Wechsel von College, Gastfamilie/Unterbringung oder Praktikumsplatz in den USA ist nur mit VORHERIGER Einwilligung von CV möglich. Nichteinhaltung dieser Vorgabe führt in der Regel zum Programmausschluss.
2. Der Teilnehmer informiert CV unverzüglich über Adressenänderungen. Er stellt sicher, dass regelmäßig Kontakte zwischen ihm und CV möglich sind. Es wird von Teilnehmern erwartet, sich innerhalb von zwei Geschäftstagen auf Emails von GIZ/CV zurückzumelden.

TEILNEHMERBERICHT

1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Abgabe eines ausführlichen Erfahrungsberichts gegen Ende des Programms (in deutscher Sprache vier Wochen vor dem Abschlussseminar in den USA an CV - in digitaler und einfacher physischer Form). Der Bericht wird dem Patenabgeordneten und der Bundestagsverwaltung vorgelegt.
2. GIZ/CV und die Zuwendungsgeber können den Bericht oder Auszüge daraus veröffentlichen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Vom amerikanischen Programmveranstalter wird in den USA für den Zeitraum der Programmdauer eine Unfall- und Krankenversicherung (Accident & Sickness Benefits) gewährleistet. Die Krankenversicherung deckt in jedem Fall die Minimalanforderungen für Teilnehmer auf einem J-1 Visum ab (gemäß 22 CFR 62.14). Nähere Informationen hierzu erhalten die Teilnehmer während des Vorbereitungsseminars.

2. Teilnehmer erhalten eine Informationsbroschüre zur Krankenversicherung vor Ausreise, spätestens während des Orientierungsseminars in New York.

PROGRAMMAUSSCHLUSS

1. Verstöße gegen amerikanische oder deutsche Gesetze, Ordnungen der Colleges und Unternehmen, programmwidriges Verhalten und/oder medizinische Gründe können den Programmausschluss bzw. die vorzeitige Beendigung des Programms durch GIZ/CV nach sich ziehen.
2. Wenn aus besonderem Anlass (z.B. disziplinarische Gründe, mangelnde Eignung, Krankheit, Gründe der öffentlichen Ordnung) eine vorzeitige Rückkehr oder Ausweisung eines Teilnehmers erforderlich wird, informiert die GIZ laut Richtlinien des Deutschen Bundestages das Auswärtige Amt und den Deutschen Bundestag. Ein Ausschluss aus dem Programm erfolgt im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag und dem amerikanischen Außenministerium. CV benachrichtigt das amerikanische Außenministerium und veranlasst die Aufhebung des J-1 Visums.

HAFTUNG

Die Teilnahme am Parlamentarischen Patenschafts-Programm erfolgt aus freiem Willen und auf eigenes Risiko. CV und ihre Partnerorganisationen haften weder nach US-amerikanischem, noch nach dem Recht des Heimatlandes des Teilnehmers, noch nach dem Recht eines anderen Landes oder anderer Länder, in welchen das Programm durchgeführt wird, für jegliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Teilnehmer verursacht oder erleidet.

CV und ihre Partnerorganisationen treffen vielfältige Vorsorge, um die Teilnehmer auf ihren Auslandsaufenthalt vorzubereiten; dazu gehören unter anderem Informationen zu

- Gesundheits- und Sicherheitsfragen im Gastland
- Versicherungsfragen
- Unterbringung und Verpflegung
- Visums- und Aufenthaltsberechtigungen
- politischen und kulturellen Gegebenheiten des Gastlandes
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partnerorganisationen, Gastfamilien, Praktikumsfirmen u.ä.
- besonderen Gesetzen des Gastlandes.

Es liegt in der Natur von Austauschprogrammen, dass Erfahrungen während eines Austauschjahres im Ausland weit über die im Rahmen der Vorbereitung benannten oder angesprochenen hinausgehen können und nicht der Kontrolle von Cultural Vistas und ihrer Partnerorganisationen unterliegen. So können weder Cultural Vistas noch ihre Partner

- die Sicherheit des Teilnehmers garantieren oder sicherstellen oder alle Risiken im Umfeld des Teilnehmers während seines Auslandsaufenthaltes ausschließen;
- den Teilnehmer davor bewahren, sich in illegale, gefahrenträchtige oder unkluge Situationen zu begeben oder derartige Verhaltensweisen an den Tag zu legen;
- sicherstellen, dass die im Heimatland angewandten Grundsätze eines fairen Verfahrens in ausländischen Rechtsverfahren Anwendung finden; oder eine Rechtsbegleitung für einen Teilnehmer stellen oder bezahlen;
- Verantwortung tragen für Handlungen von Personen, die nicht für CV, ihre Partnerorganisationen tätig oder von ihr beauftragt sind, für Aktivitäten oder Geschehnisse, die nicht Bestandteil des Programms sind oder nicht der Kontrolle von CV und ihren Partnern/Auftragnehmern unterliegen, oder für Situationen, die sich aus der Vorenthaltung zweckdienlicher Informationen durch den Teilnehmer ergeben;
- haftbar gemacht werden für Verbindlichkeiten des Teilnehmers aufgrund unzureichender Versicherung, es sei denn, es handelt sich um Versicherungen, die programmseitig abgeschlossen worden sind;
- sicherstellen, dass die kulturellen Werte, Normen und Gesetze des Heimatlandes auch im Gastland Gültigkeit haben.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen und Informationen zum Haftungsausschluss gelesen und verstanden habe und sie als für mich verbindlich für den Zeitraum des Programms akzeptiere. Ich akzeptiere hiermit die oben genannten Haftungsbeschränkungen zugunsten von CV und ihren Partnerorganisationen.

Hiermit stelle ich CV Inc., ihre Mitarbeiter, Geschäftsführer, Erfüllungsgehilfen, Partnerorganisationen, Repräsentanten, Nachfolger und Beauftragten von jeglichen bereits entstandenen oder noch zukünftigen, bereits bekannten oder noch unbekanntem Rechtsansprüchen und Klagen im Hinblick auf von diesem Personenkreis nicht verschuldete Gewaltereignisse oder Naturkatastrophen frei, die sich während der Programmteilnahme auf mich oder mein Eigentum auswirken.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Streitigkeiten jeglicher Art zwischen Cultural Vistas, Partnerorganisationen und mir ausschließlich vor einem Schiedsgericht ausgetragen und endgültig entschieden werden und zwar gemäß der Schiedsvereinbarung, die online unter <http://culturalvistas.org/legal#arbitration-agreement> eingesehen und abgerufen werden kann.

WEITERGABE VON PERSÖNLICHEN DATEN

Die Teilnehmer erkennen an, dass die persönlichen Daten und die Daten der Bewerbung sowie Fotos gespeichert und im Rahmen des Programms an Dritte übermittelt werden können. (Details bitte der Datenschutzerklärung im Anhang der Programm- und Finanzierungsbedingungen entnehmen, die auch Bestandteil derselben sind).

SONSTIGES

1. Die Teilnahmezusage erfolgt vorbehaltlich des Nachweises des Berufsabschlusses vor Ausreise. Teilnehmer, die beabsichtigen, einen freiwilligen Wehr-, Zivildienst oder anderen Freiwilligendienst zu leisten, haben sicherzustellen, dass dieser Dienst nicht in die Zeit des Auslandsaufenthaltes fällt.
2. Die Teilnehmer agieren im Rahmen des Programms als "Junior-Botschafter" Deutschlands. Hiermit verbindet sich die Erwartungshaltung bzw. Verpflichtung, dass sich alle PPP-Teilnehmer im Rahmen ihres USA-Aufenthaltes angemessen verhalten und engagieren sowie einen Beitrag zur interkulturellen Verständigung leisten.
3. Die Teilnahmebedingungen sind von Teilnehmerseite weder schriftlich noch mündlich abänderbar.

ÄNDERUNGEN/AKTUALISIERUNGEN VORBEHALTEN: STAND MÄRZ 2019